



Satzung

der Fußballvereinigung 1906 e.V.

Weingarten/Baden

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Fusion	4
§ 4 Satzungsänderungen	4
§ 13 Einkünfte und Ausgaben	8
§ 14 Vermögen.....	8
§ 23 Geschäftsjahr.....	12
§ 28 Haftung	15
§ 29 Auflösung.....	15
§ 30 Schlußbestimmungen	16
II. Mitgliedschaft	
§ 5 Mitglieder.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Mitgliedsbeitrag	6
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 10 Ehrungen	6
§ 11 Strafen	7
§ 12 Vertretungsrecht.....	7
III. Organe und Zuständigkeit	
§ 15 Organe des Vereins.....	8
§ 16 Vorstand.....	9
§ 17 Vorstandswahl	9
§ 18 Funktionen und Befugnisse des Vorstands.....	9
§ 19 Ausschüsse.....	10
§ 20 Ehrenrat	11
§ 21 Kassenprüfer.....	11
§ 22 Abteilungen.....	12
§ 24 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen	12
§ 25 Tagesordnung der Mitgliederversammlung	13
§ 26 Versammlungsablauf und Beschlußfassung.....	13
§ 27 Funktionsträger des Vereins	14

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der am 23. 9. 1906 zu Weingarten gegründete Verein „Fußballvereinigung 1906 e.V. Weingarten“ hat seinen Sitz in Weingarten/Baden. Er ging aus dem Zusammenschluss des 1. FC Südstern (gegründet am 23. 9. 1906) und des FV Weingarten (gegründet am 1. 5. 1911) hervor.

Die Vereinsfarben sind: schwarz-rot.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes, des Deutschen Fußballbundes sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes.

Die „Fußballvereinigung 1906 e.V. Weingarten“ kann Abteilungen gründen. Diese unterstehen den jeweiligen Fachverbänden.

Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und Deutschen Fußballbund zu übertragen.

Für die Abteilungen des Vereins gilt der vorstehende Absatz entsprechend.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußball-, Tennis-, Schwimm-, Judo- und Freizeitsports, und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins bzw. etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstands können für ihre für den Verein erbrachten ehrenamtlichen Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen nur im Rahmen der vom Gesetzgeber ermöglichten Ehrenamtsfreibeträgen erhalten.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3

Fusion

Fusion mit anderen Vereinen kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 4

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§ 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Mitglied kann grundsätzlich werden, wer bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Aktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiven Sport im Verein ausüben.

Passive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keinen aktiven Sport im Verein ausüben.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei. Wer Ehrenmitglied wird, ist in der Ehrenordnung des Vereins (§ 10) festgelegt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, deren bürgerliche Ehrenrechte nicht aberkannt sind.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personen, Vereine bzw. Vereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedbeitrags individuell.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen; der Vorstand beschließt über Aufnahme oder Ablehnung. Bei jugendlichen Mitgliedern (Minderjährigen) hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag mit zu unterzeichnen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die **Mitgliedschaft** erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der **Austritt** kann nur schriftlich zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist nur gültig, wenn die fälligen Beiträge bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bezahlt sind. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bei jugendlichen Mitgliedern (Minderjährigen) hat der gesetzliche Vertreter die Austrittserklärung mit zu unterzeichnen.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben mit Beendigung ihres Amtes alle Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Verein zurückzugeben und Abrechnung zu erteilen. Erst mit Erfüllung dieser Verpflichtung wird ein Austritt wirksam.

Der **Ausschluss** eines Mitglieds kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr oder bei Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens.
- c) bei unehrenhaftem Verhalten, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Er kann innerhalb von zwei Wochen gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Ehrenrat des Vereins einlegen; dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Bei einem Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Rechtfertigung durch ein Mahnschreiben ersetzt. Bis zur Entscheidung des schwebenden Verfahrens kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und im Voraus auf eines der Konten des Vereins zu entrichten oder an den Beitragskassier bar zu bezahlen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Veranstaltungen und Versammlungen zur Pflicht gemacht.

Für Angehörige von Freizeit- und Firmensportgemeinschaften gilt die Freizeitsportordnung des Badischen Fußballverbandes bzw. der entsprechenden Dachverbände.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 10

Ehrungen

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können wie folgt geehrt werden:

- a) Ernennung zum Ehrenmitglied
- b) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- c) Verleihung von Auszeichnungen

Ehrenmitglieder können nur die Mitglieder werden, die dem Verein 50 Jahre angehören und bereits Inhaber der goldenen Vereinsehrennadel sind

Zum **Ehrevorsitzenden** kann nur ernannt werden, wer das Amt des Vorstandsvorsitzenden lange Jahre verdienstvoll geführt hat.

An **Auszeichnungen** können verliehen werden:

- a) *Vereinsehrennadel in Silber*
für Mitglieder, die dem Verein mindestens 30 Jahre angehören.
- b) *Vereinsehrennadel in Gold*
für Mitglieder, die dem Verein mindestens 40 Jahre angehören.
- c) *Der Ehrenteller*
für Mitglieder, die bereits zum Ehrenmitglied ernannt wurden und die sich darüber hinaus noch weitere Verdienste erworben haben.
- d) *Der Ehrenbrief*
für Mitglieder, die mindestens 30 Jahre an verantwortungsvoller Position in der Verwaltung des Vereins gestanden haben.

Ehrungen sind auch aufgrund besonderer Verdienste möglich.

§ 11

Strafen

Gegen Vereinsmitglieder können im Rahmen der Satzungen der jeweiligen Dachverbände disziplinarische Strafen verhängt werden, ohne dass gleich der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Vor der Entscheidung über eine Strafe ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Die Strafe ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Das Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch gegen die Entscheidung bei dem Ehrenrat des Vereins einlegen.

§ 12

Vertretungsrecht

Den Mitgliedern ist es untersagt, ohne Genehmigung durch den Vorstand in der Öffentlichkeit unter dem Vereinsnamen aufzutreten.

Außer dem Vorstand oder beauftragten Personen ist es sämtlichen Mitgliedern untersagt, Informationen des Vereins an die Presse zu geben.

§ 13

Einkünfte und Ausgaben

Die **Einkünfte** des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen
- c) Einnahmen aus Werbemaßnahmen
- d) Spenden
- e) sonstigen Einnahmen

Die **Ausgaben** des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Das Jahresbudget wird vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und in der Generalversammlung verabschiedet.

Über notwendige Ausgaben, die außerhalb des Jahresbudgets liegen, ist im Vorstand mehrheitlich zu entscheiden.

Bei besonderen Investitionen, Grundschuldbelastungen oder Baugenehmigungen ist in der Generalversammlung mehrheitlich zu entscheiden.

§ 14

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus Anlagevermögen, Inventar und Barvermögen besteht.

Die von den Abteilungen eingebrachten, erworbenen und erschaffenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins.

§ 15

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat

§ 16

Vorstand

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) bis zu fünf weiteren Vorständen, den Vorsitzenden der Ausschüsse.

Der **Vorstand** besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Spielausschuss
- c) dem Finanzausschuss
- d) dem Verwaltungsausschuss
- e) dem Technischen Ausschuss
- f) dem Jugendausschuss
- g) den Abteilungsleitern
- h) dem Leiter der AH-Mannschaft

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Grundsätzlich sind immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§ 17

Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstands erfolgt auf zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Scheidet dort ein Mitglied aus, wird dieses von den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Voraussetzung dafür ist, dass der geschäftsführende Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.

Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des Vorstands zulässig.

§ 18

Funktionen und Befugnisse des Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Jeder Ausschuss wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands als Ausschussvorsitzendem geführt. Innerhalb des geschäftsführenden Vorstands erfolgt eine Aufgaben- und Verantwortungsteilung, die den Mitgliedern transparent darzustellen ist.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen.

Der Vorstandsvorsitzende und bei dessen Verhinderung einer der Vorstände leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Vorstands.

Er beruft den geschäftsführenden Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.

Der geschäftsführende Vorstand hat Informationspflicht gegenüber dem Vorstand. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig – mindestens vierteljährlich – stattfinden.

Vorstandssitzungen müssen auch dann durchgeführt werden, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands beantragt werden.

Der Vorstand Finanzen ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung aller Kassen und Bankkonten. Er trägt der Mitgliederversammlung den Finanzbericht des Vereins vor.

§ 19

Ausschüsse

In der Regel werden die Ausschüsse von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Die Ausschüsse haben beratende sowie exekutive Funktion und sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Dem **Spielausschuss** obliegt es, den Spielbetrieb der aktiven Mannschaften zu organisieren.

Dem **Finanzausschuss** obliegt es, für die ordnungsgemäßen Buch- und Kassenerführungen zu sorgen.

Dem **Verwaltungsausschuss** obliegt es, in Person eines Protokollführers, über jede Sitzung des Vorstands ein Protokoll zu fertigen, in dem besonders die Beschlüsse festzuhalten sind, sowie ein Protokoll der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Ihm obliegt auch die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Pressearbeit.

Bei den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands wird die Protokollführung in gleichem Sinne von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übernommen.

Dem **Technischen Ausschuss** obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass die im Vereinsbesitz befindlichen Immobilien, technischen Anlagen und Materialien ständig gewartet und damit erhalten werden sowie die Pflege und Verschönerung der Platz- und Hofanlagen. Bei anstehenden Erweiterungen oder Neuprojekten liegt die Planung und Durchführung in den Händen des Technischen Ausschusses.

Dem **Fußballjugendausschuss** obliegt die Organisation des Fußballjugendspielbetriebs. Darüber hinaus gibt er den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Er fördert das soziale Verhalten und den Gemeinschaftssinn. Der Jugendausschuss bewirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich die ihm vom Verein/Abteilung eventuell zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, die eventuellen Zuschüsse, Spenden und sonstigen Einnahmen. Er ist alleinverantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 20

Ehrenrat

Bei den Wahlen wird durch die Mitgliederversammlung ein Ehrenrat, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, gewählt.

Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins besonders kennen. Amtierende Mitglieder des Vorstands dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

Der Ehrenrat soll rechtzeitig die nächstfolgenden Neuwahlen vorbereiten und der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für die Vereinsämter vorschlagen.

Der vom Ehrenrat aus seinen Reihen gewählte Leiter führt innerhalb der Mitgliederversammlung die Entlastung des alten Vorstands und die Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden bzw. des geschäftsführenden Vorstands durch.

Der Ehrenrat soll in die Vorbereitungen der Ehrungen gemäß §10 mit einbezogen werden.

§ 21

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand zwei fachkundige Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt begleiten dürfen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres soll jeweils ein Kassenprüfer ausscheiden. Die Kassenprüfer sollen nicht länger als zwei Jahre nacheinander amtieren.

Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführungen des Vereins auf dem laufenden zu halten. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Revision stattfinden.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Nichtübereinstimmung von Belegen und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 22

Abteilungen

Für die im Verein neben der Hauptsportart Fußball betriebenen Sportarten können vom Vorstand durch Beschluss Abteilungen gegründet werden, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Abteilungen können nur für solche Sportarten gegründet werden, für die übergeordnete Fachverbände bestehen.

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Sie ist gegenüber den Organen des Vereins (§ 15) verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und seinen Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Vorstands. Er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Abteilungen sollen abgeleitet aus der Vereinssatzung Abteilungsordnungen erstellen, die der Vorstand vor Inkrafttreten genehmigen muss.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag Sonderbeiträge, wie z. B. Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge, zu erheben, die sie in Übereinstimmung mit § 2 zu verwenden haben. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf allerdings der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Für besondere Ausgaben gilt § 13 (letzter Absatz) der Satzung.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** (Generalversammlung) findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und einberufen.

Die Einberufung einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** hat ebenfalls vom geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen, wenn dies der Vorstand oder mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder durch einen schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag verlangt.

Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung – entweder durch eine Anzeige in der Gemeinde- oder Tageszeitung oder durch andere schriftliche Bekanntmachungen – mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt werden.

Die Anträge sind unter „Anträge“ in der Tagesordnung aufzunehmen.

§ 25

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss vorsehen:

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Vorlage oder Bekanntgabe des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Berichte des Vorstands
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Spielausschuss
 - Finanzausschuss
 - Verwaltungsausschuss
 - Technischer Ausschuss
 - Fußballjugendausschuss
 - Abteilungen
 - AH-Mannschaft
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Neuwahlen des Vorstands, des Ehrenrats und eines Kassenprüfers
8. Anträge

§ 26

Versammlungsablauf und Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen in der Regel offen; bei mehreren Wahlvorschlägen bzw. auf Wunsch (ein Mitglied reicht) muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer (Mitglied des Verwaltungsausschusses) unterschrieben und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet werden muss.

Die Entlastung des Vorstands sowie die Wahl des Vorstandsvorsitzenden führt der Vorsitzende des Ehrenrats durch, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Nachdem der Vorstandsvorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 27

Funktionsträger des Vereins

Von der Mitgliederversammlung zu **wählen** sind:

Vorstand

Geschäftsführender Vorstand

- Vorstandsvorsitzender
- bis zu fünf weitere Vorstände

Spielausschuss

- Vorsitzender
- mindestens zwei weitere Mitglieder

Finanzausschuss

- Vorsitzender
- mindestens zwei weitere Mitglieder

Verwaltungsausschuss

- Vorsitzender
- mindestens zwei weitere Mitglieder

Technischer Ausschuss

- Vorsitzender
- mindestens zwei weitere Mitglieder

Fußballjugendausschuss

- Vorsitzender (1. Jugendleiter)
- mindestens zwei weitere Mitglieder (stellv. Jugendleiter)

Zwei Kassenprüfer

(davon steht jeweils nur ein Kassenprüfer zur Wahl)

Ehrenrat

- mindestens drei Mitglieder

Von der Mitgliederversammlung zu **bestätigen** sind:

- die **Abteilungsleiter**
- der **Leiter der AH-Mannschaft**

§ 28

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihres Sports bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 29

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung besonders zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks steht das Vermögen des Vereins – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet – der Gemeinde Weingarten/Baden zur weiteren Verwendung im gemeinnützigem Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 30

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss vom 19. Februar 2016 in Kraft. Sie basiert auf der grundsätzlichen Neufassung vom 27. Mai 1992 sowie den Änderungen vom 26. März 1993, 7. März 1997 und 6. März 2009.

Die Satzung ist auch für die Abteilungen der Fußballvereinigung 1906 e.V. Weingarten rechtsverbindlich. Sie bedarf der Genehmigung durch das zuständige Registergericht und das zuständige Finanzamt.

Sollte einer der vorstehenden Paragraphen unwirksam sein, so bleiben die anderen davon unberührt. Für diesen Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.